

1. Änderungssatzung zur Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Oberilm vom 15. Mai 2018

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3643) beschließt der Stadtrat folgende 1. Änderung:

§ 1 Änderung des Sanierungsgebietes

§ 1 Satz 4 der Stammsatzung wird wie folgt geändert:

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Stand Juli 2019 im Maßstab 1:2500 abgegrenzten Fläche.
Der Lageplan Stand Juli 2019 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadtilm, dem 6. Nov. 2019

Petermann
Bürgermeister

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 08. 10. 2019 dem Landratsamt Ilm-Kreis – Kommunalaufsicht – angezeigt, der Prüfvermerk erfolgte mit Schreiben vom 23. 10. 2019.

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 15. 11. 2019 bekannt gemacht.

Stadtilm, dem 15. Nov. 2019

Petermann
Bürgermeister

Anlage 1

